

öffentlich

Amt /Einbringer Bauamt	Datum: 02.01.2012	Beschluss Nr. BV 20-(16.)-2012-HA
---------------------------	----------------------	--------------------------------------

↓Beratungsfolge Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	Sitzungstermin: 21.02.2012
---	-------------------------------

Betreff:
Festlegungen zur Aufstellung des „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes – Wind“ der Stadt Bismark (Altmark)

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark) legt im Aufstellungsverfahren zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind“ der Stadt Bismark (Altmark) folgendes fest:

1. Die verbindlichen Abstandskriterien zur Findung und Ausweisung von Windeignungsgebieten:

	Mindestabstand von	Abstandsmaß in m	Anmerkung
1	Siedlungen	1000	Wohnbebauung in Dörfern, Siedlungen, Siedlungsteilen, Einzelgehöften, Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen
2	Naturschutz und Landschaftspflege		
2.1	Schutzgebiete	1000	LSG, NSG, FFH, SPA
2.2	Brutplätze, bedeutende Vogelgebiete	verschiedene	nach den Vogelschutzfachlichen Empfehlungen zu Abstandsregelungen für Windenergieanlagen (BfN - Bundesamt für Naturschutz)
3	Wald	200	Mindestflächengröße 1 ha
4	Wasserwirtschaft	100	Fließgewässer I. Ordnung und Standgewässer größer 1 ha
5	Infrastruktur		
5.1	Leitungstrassen oberirdisch	300	größer 110 kV
5.2	Verkehrstrassen	300	BAB 14
		300	Eisenbahn, Bundes-, Land- und Kreisstraßen
6	Zwischen Vorranggebieten	5000	minimale Eignungsgebietsgröße 20 ha

2. Im Zuge der Aufstellung eines „Sachlichen Flächennutzungsplanes - Teil Wind“ für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) (Beschluss Nr. 82-07/2010) sind die in der beigefügten **Anlage 1** ausgewiesenen Gebiete als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten auszuweisen.

Begründung:

Mit der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Wind für die Stadt Bismark (Altmark) sollen folgende Planziele erreicht werden:

1. alle Vorrangflächen mit der Wirkung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in der Einheitsgemeinde sollen dargestellt werden
2. die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sollen in ihrer räumlichen Ausdehnung auf die Standorte konzentriert werden, die bereits auch von der Regionalplanung als Vorranggebiete ausgewiesen sind
3. im Umkreis dieser ausgewiesenen Vorranggebiete sind die noch vorhandenen Weißflächen in Abstimmung mit der Regionalplanung dahingehend zu überprüfen, ob diese den bestehenden Vorranggebieten zugeordnet werden können, um eine spätere mögliche Zersplitterung auszuschließen (Ausschluss von WEA außerhalb der Vorranggebiete)

4. alle Vorranggebiete sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Abstandskriterien zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei haben die bestehenden Anlagen Bestandsschutz. Ein Repowering ist aber für diese Anlagen dann ausgeschlossen. Der Bau von raumbedeutsamen WEA, die gemäß § 35 BauGB zu beurteilen sind, sind an anderer Stelle, außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen. Die in der beigefügten Karte ausgewiesenen Vorrangflächen basieren auf dem 2. Entwurf der Ergänzung zum Regionalen Entwicklungsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sowie auf bereits erfolgten Überprüfungen hinsichtlich der vorgenannten Planziele.

Zu den Gebieten im Einzelnen:

Alle bisherigen ausgewiesenen Vorranggebiete sind auf die Zuordnung hinsichtlich vorhandener Weißflächen überprüft worden. Weiterhin wurden sie auch unter dem Gesichtspunkt der vorgenannten Abstandskriterien überprüft. Wobei der Mensch als schützenswertes Gut absolute Priorität hat. Hier wurden die Gebiete auf ihre Abstände zur Wohnbebauung (Basis 1000 m – aber jeweils lt. Planungsrecht Einzelfallprüfung) geprüft. Die Ergebnisse, auch in Abstimmung mit der Regionalplanung, sind in der beigefügten Anlage berücksichtigt.

1. Windpark Badingen – Querstedt

Dieser Windpark hat Bestandsschutz. Er entspricht aber nicht allen Abstandskriterien der Regionalplanung.

Um zukünftig planungsrechtlich konform zu sein, auch unter dem Gesichtspunkt des Repowering, wird das Gebiet verkleinert und in der Lage verändert werden.

2. Windpark Garlipp

Für 3 neue WEA nördlich der L 15 wurde eine Baugenehmigung erteilt. Eine Anlage befindet sich zurzeit außerhalb der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ausgewiesenen Vorrangflächen. Um hier zukünftig Planungssicherheit zu schaffen, auch unter der Beachtung eines Repowering, soll dieses Gebiet um die Flächen erweitert werden.

Durch die Erweiterung der Fläche ergeben sich bezüglich des Landschaftsbildes keine großen Änderungen.

Die zur Planung mit Windkraftanlagen zur Verfügung stehende Fläche wird in einer Art und Weise vergrößert, dass die Sichtachsen zwischen den Ortschaften Bismark und Garlipp diese Vergrößerung allenfalls als Verdichtung des Eignungsgebietes wahrnehmen werden.

3. Windpark Dobberkau

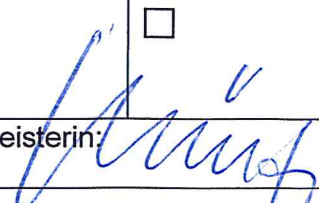
In Dobberkau wurden bereits in den Jahren 2007 bis 2008 14 Windkraftanlagen errichtet. Die bereits vorhandene Infrastruktur für die vorhandenen 14 Windkraftanlagen kann für die Norderweiterung des Windparks sehr gut genutzt werden. So wurde eine neue Schwertransport- Zuwegung mit einer Länge von ca. 7 km von Natterheide her auf Wirtschaftswegen ausgebaut und befestigt. Dieses verbessert auch die Situation für den landwirtschaftlichen Transport und für Fahrten zu den Äckern. Die Errichtung von weiteren 9 Windkraftanlagen nördlich des bestehenden Windparks Dobberkau nutzt den bereits durch die Windenergienutzung beanspruchten Landschaftsraum effektiver aus und vermeidet die Veränderung bislang unbelasteter Landschaftsräume durch Konzentration auf diesem Gebiet.

4. Windpark Grassau/Schinne

Beim Windpark Grassau/Schinne beabsichtigt der Investor eine Erweiterung des bisherigen Parks um 11 neue Anlagen.

Alle in der Anlage ausgewiesenen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten werden im Zuge des weiteren Planverfahren gesondert überprüft und nach Erstellung der notwendigen Unterlagen und nach Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als Teilflächenplan „Wind“ zur endgültigen Entscheidung dem Stadtrat zu Beschlussfassung vorgelegt.

Beratungsergebnis

Gremium:						Sitzung am	TOP
Hauptausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)						21.02.2012	5
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungsverbot (lt. § 31 GO LSA)	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	/	/	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bürgermeisterin: 				Hauptausschussmitglied: 